Amts-Blatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 26.)

Cleve den 16 October 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

Nro. 369. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. July d. J. wegen freien Verkehrs für diesseits der Weser verfertigten inländischen Alaun, und der auf ausländischen gelegten Consumtions-Abgabe.

Nro. 370. Desgleichen die vom 8. August d. J. daß die zum Besten der städtischen Communen auf Consumtibilien ruhenden erhöheten Accise-Sätze noch fortdauern sollen, und

Nro. 371. Die Verordnung wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden; vom 30. August d. J.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 126. Vermeidung ungeeigneter Mittel gegen die Hundswuth.

Im Kanton Kempen hat sich der traurige Fall ereignet, daß ein junges Mädchen, nachdem es neun Wochen vorher von einem tollen Hunde gebissen worden, von der Wasserscheu befallen und auf eine bejammernswürdige Weise daran gestorben ist. Der Hund wurde, weil er nach einem in dortiger Gegend häufig statt findenden Vorurtheile mit einem Hubertusschlüssel gebrannt worden war, nicht für wirklich toll gehalten, und weil man nun aus dieser Ursache keine üblen Folgen befürchten zu dürfen glaubte, so unterblieb der Gebrauch der gehörigen Vorbauungsmittel gegen Ausbruch der Wasserscheu. Als diese dennoch nachher wirklich ausbrach, wandte man sich keinesweges an einen berechtigten Arzt, sondern

verließ sich auf sogenannte Geheim-Mittel, und zog erst nach mehreren Tagen einen Arzt zu Rathe, als es bereits zu spät war und aller ärztlichen Bemühungen ungeachtet das Leben der unglücklichen Person nicht mehr gerettet werden konnte.

Wir sehen Uns veranlaßt, diesen Fall zur allgemeinen Kunde zu bringen, weil aus demselben von der einen Seite auf das deutlichste die Unzuverläßigkeit des gewöhnlichen Brennens mit dem sogenannten Hubertus Schlüßel als eines Schutzmittels gegen den Ausbruch der Wasserscheu hervorgeht, von der andern Seite aber derselbe einen widerholten Beweis liefert, wie höchst gefährlich es sey, sich auf die von unbefugten Personen ausgegeben werdenden geheimen und andern Mittel gegen den tollen Hundbiß zu verlassen, und daß man vielmehr in einem solchen unglücklichen Falle nicht eilig genug auf Herbeischaffung ordentlicher ärztlichen Hülfe Bedacht nehmen könne.

Die Anwendung des glühenden Eisens zur Zerstörung des Giftes in einer von einem tollen Hunde gebissenen Wunde ist freilich in solchen Fällen, wo dieselbe statt finden kann, eines der vorzüglichsten Schutzmittel gegen die Wasserscheu. Es ist dabei aber vollkommen gleichgültig, ob das Eisen, womit das Brennen der Wunde geschieht, die Gestalt eines Schlüssels habe oder nicht, wenn es nur vernünftig und auf die verwundete Stelle selbst in ihrem ganzen Umfange angewendet, auch die fernerweitig nöthige äußere und innere Behandlung dabei nicht versäumt wird. Ein höchst schädlicher Aberglaube ist es indessen, menn man sich blos damit begnügt, Menschen oder Thiere, welche gebissen worden sind, an einer von der Wunde mehr oder weniger entfernten Stelle des Körpers mit einem Hubertus- oder Petrus-Schlüssel zu brennen, und dabei alle vernünftigen Mittel außer Acht zu lassen.

Eben so groß ist der Nachtheil, welcher aus dem Wahne entsteht, als könne jemand, der mit einem solchen Schlüssel gebrannt worden, die Erscheinuug der Wasserscheu bis auf einen gewissen Zeitraum, den man gewöhnlich bis zu vierzig Tagen annimmt, verschieben und hinaussetzen; indem es nicht an Beispielen gefehlt hat, daß leichtgläubige Personen in Dörfern und Städten, welche sich thörigter weise hierauf verlassen haben, noch während der Vorbereitungen zu ihrer Reise gestorben sind, weil die wahre ärztliche Hülfe darüber ganz versäumt wurde.

Nicht weniger groß ist der Nachtheil, welcher aus dem Gebrauche der mancherlei geheimen und anderer, für specifisch ausgegeben werdenden Mittel zur Verhütung der auf den tollen Hundbiß folgenden Wasserscheu entspringt. Es giebt nicht leicht eine Gegend, wo nicht ein oder andres Mittel dieser Art bekannt seyn und der Besitzer desselben es nicht für untrüglich ausgeben sollte. Leider aber bietet eine traurige Erfahrung Fälle genug dar, wo der Gebrauch eines solchen Mittels ganz und gar nicht die gerühmte Wirkung geleistet hat, sondern der Gebissene, der sich desselben bediente, ein grausames Opfer seines blinden Vertrauens auf dessen Untrüglichkeit geworden ist, und seine Angehörigen, durch die fürchterlichen Erscheinungen, welche die ausgebrochene Wuth begleiten, und durch die nicht mit Worten zu beschreibende qualvolle Angst des unglücklichen Kranken aufs

schmerzlichste ergriffen, es zu spät bereueten, für denselben nicht bei Zeiten die gehörige Hülfe bei einem sachverständigen Arzte gesucht zu haben.

Vorurtheile und Aberglauben lassen sich nur schwer und fast nie durch positive Gesetze ausrotten. Um desto nöthiger ist es, durch zweckmäßige Belehrungen in dieser Hinsicht auf das Publicum zu wirken und besonders solche Fälle zur belehrenden Warnung bekannt zu machen, aus welchen sich sowohl die Grundlosigkeit von vorgefaßten Meinungen, als auch die große Gefahr ergiebt, die aus manchen derselben entstehen können. Die Lehrer des Volks, die Herren Geistlichen und Schullehrer können hier sehr wohlthätig wirken und ihnen muß es eine eben so angenehme als heilige Pflicht seyn, in ihren Wirkungs-Kreisen jede Gelegenheit zu benutzen, wo sie Vorurtheile bekämpfen und nützliche Kenntnisse verbreiten können, wie sich dieses überhaupt jeder gebildete Mensch und besonders jeder sich dazu eignende Beamte sehr gerne wird angelegen seyn lassen.

Dieses ist der Gesichtspunkt, welcher die unterzeichnete Regierung zu der Bekanntmachung des vorstehend erwähnten traurigen Vorfalls zur Verhütung ähnlicher Ereignisse veranlaßt hat. Allen unbefugten Personen bleibt es übrigens, wie dieses schon früher im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom Jahre 1814 Nro. 23. geschehen ist, aufs strengste untersagt, Mittel gegen die Hundswuth auszugeben.

Dagegen wird das Publicum wohlmeinend erinnert, in allen Fällen, sobald jemand das Unglück gehabt haben sollte, von einem tollen oder auch nur verdächtigen Hunde gebissen zu werden, auf das schleunigste einen approbirten Arzt oder Wundarzt zu Rathe zu ziehen, indem die örtliche Behandlung der gebissenen Stelle durch Auswaschen derselben, Scarificiren, befördertes Bluten der Wunde, Anwendung ätzender Mittel oder Ausbrennen derselben, und lang unterhaltene Eiterung die Hauptsache bei der Cur ist, und von der schnellen Anwendung dieser Mittel neben dem Gebrauch angemessener innern Arzneyen nur allein Hülfe und Heilung zu erwarten ist.

Cleve den 30sten September 1816.

Königl Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 929. pro September.

Nro. 127. Betrifft die Verfolgung der Deserteurs und die Legitimirung beurlaubter oder kommandirter Soldaten.

Da bei Uns die Anzeige eingegangen ist, daß seit Kurzem mehrere aus hiesigen Provinzen gebürtige Soldaten desertirt sind, von welchen zu vermuthen steht, daß sie sich im Lande herumtreiben, oder vielleicht gar in ihre Heimath zurückgekehrt sind, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden, wie auch der Königlichen Gendarmerie und der Gouvernements-Miliz hierdurch von neuem die sorgfältigste Beobachtung der Militair-Personen anempfohlen, und ihnen die Anweisung ertheilt, alle diejenigen Soldaten, welche nicht mit richtigen Pässen ihrer Commandeurs versehen sind, anzuhalten, und an den betreffenden Herrn Kreis-Commissarium abzuliefern, welcher seiner Seits die

sichere Abführung zu dem betreffenden Regimente zu veranstalten hat.

Jeder durchreisende Soldat, er möge in einem Orte übernachten oder nicht, ist verpflichtet, seinen Urlaubs- oder Commando-Schein vorzuzeigen, welcher nur alsdann für richtig anzunehmen ist, wenn er nach dem untenstehenden, von der höhern Militair-Behörde mitgetheilten Muster abgefaßt ist.

Cleve den 9ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 242. pro October.

Muster.

Vorzeiger dieses, der Musketier { Dragoner / Uhlan } N. N. von der N. N. Compagnie (Eskadron) des N. N. Regiments, aus N. N. gebürtig, ... Jahre alt, ... Zoll ... Strich groß, ... Haare und .... Augen, bekleidet mit einer (Farbe) Uniform mit .... Kragen, ... Aufschlägen, wird hiemit auf .... Wochen nach N. N. beurlaubt (oder nach N. N. commandirt).

Es werden sämtliche resp. Militair- und Civil-Behörden gebührend ersucht, den N. auf diesem Wege frey, sicher und ungehindert passiren und repassiren, auch ihm allen guten Willen und nöthige Unterstützung widerfahren zu lassen.

Gegeben N. den ..ten .....

Sr. Königlichen Majestät von Preußen Allerhöchstbestallter (N.) und Commandeur des (N.) Regiments rc. (L.S.) (Unterschrift.)

Nro. 128. Warnung vor nachtheiliger Veräusserung von Kautions-Forderungen an Frankreich.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß von Wesel aus an ehemalige französische Kassenbeamte und Tabaks-Debitanten gedruckte Schreiben erlassen worden, wodurch denselben für den Betrag ihrer Kautions-Forderungen an Frankreich, mit Einschluß der Zinsen, 55 Prozent, gegen völlige Abtretung ihrer Rechte, angeboten werden.

Da dieses Anerbieten dem Stande der Liquidations-Angelegenheiten gegen Frankreich durchaus unangemessen ist, und eine Berückung des nicht unterrichteten Theiles des Publikums zur Folge haben kann, so werden alle Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes welche von Frankreich Kautionen zurückzufordern haben, vor Annahme eines solchen Erbietens gewarnt, und, zur Beruhigung über ihre Ansprüche und die baldige Erstattung ihrer Kautionen nach den Bestimmungen der vorhandenen Staats-Verträge, auf die Bekanntmachung verwiesen, welche von der Königl. General-Liquidations-Kommission zu Aachen unterm 11ten v. M. erlassen und in dem 23sten Stücke des hiesigen Amtsblattes abgedruckt ist.

Cleve den 11ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 403. pro October.

Nro. 129. Impfung der Schutzpocken durch Militair-Aerzte.

Es ist den Militair-Aerzten sämmtlicher Truppentheile zur Pflicht gemacht worden, zur Ausrottung der natürlichen Menschenblattern durch Impfung der Schutzpocken auch ihrerseits nach Möglichkeit mitzuwirken.

Wir nehmen daher Veranlassung, die sämmtlichen Civil-Aerzte Unseres Regierungs-Bezirks, welche sich mit Impfung der Schutzpocken beschäftigen, dazu aufzufordern, bedürfenden Falls die Militair-Aerzte auf ihr Ersuchen mit Schutzpocken-Lymphe zu versehen, damit von allen Seiten her der so wohlthätige Zweck, die natürlichen Menschenblattern endlich ganz zu verbannen, um so eher möge erreicht werden.

Cleve den 12ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 173. pro October.

Verordnung der Königlichen Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betreffend die Constituirung der Berg-Gerichte

Zur Ausführung der Verordnung vom 21ten Februar c. wegen der den Bergämtern wieder beigelegten Gerichtsbarkeit, sind in dem hiesigen Gerichtsbezirk zwei Berggerichte constituirt.

Das Berggericht zu Bochum, welchem der Bergrichter Schulz vorgesetzt ist, erstreckt seine Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Mark, Limburg und Dortmund und über den Theil des Vestes Recklinghausen, welcher zum Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Recklinghausen gehört.

Dem Berggerichte zu Essen, welchem der Bergrichter von Pöppinghaus vorsteht, ist das Herzogthum Cleve, so weit es auf dem rechten Rheinufer belegen ist, die Fürstenthümer Essen und Werden, die Herrschaft Broich und der Theil des Vestes Recklinghausen, welcher den Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Dorsten ausmacht zum Gerichtssprengel angewiesen.

Diese Berggerichte sind fora specialia causæ und ihre Jurisdiction beschränkt sich auf die in dem erwähnten Edict §. 2. seq. angeführten Gegenstände, Gesetzsammlung für 1816 pag. 104.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Untergerichte angewiesen, im Fall bei ihnen Prozesse angestellt oder sonstige Verhandlungen aufgenommen sind, die zum Ressort der jetzigen Berggerichte gehören, dieselbe sogleich an das competente Berggericht abzugeben.

Die Oberaufsicht über diese Berggerichte ist vorläufig der unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Commission aufgetragen.

Cleve den 11ten October 1816.

Königlich-Preußische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekantmachungen.

Betrifft die Unterstützung des Ackermann Kühnemann, genannt Wisselmann zu Spellen, Vaters von 8 Söhnen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 6. d. M. dem Ackersmann Diederich Kühnemann genannt Wisselmann zu Spellen im Kreise Dinslacken, als Vater von 8 lebenden Söhnen, nach der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 22sten Mai d. J, eine jährliche Unterstützung von 50 Rthlr. bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre seines jüngsten Sohnes, zu bewilligen geruht, und dieser Betrag ist dem rc. Kühnemann bereits für das laufende Jahr angewiesen und bezahlt worden.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 24sten September 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 69. R. pro September.

Betreffend die dem Kunstreiter Rudolph Mecke ertheilte Concession zu Vorzeigung seiner Künste.

Dem Kunstreiter Rudolph Mecke aus Helmstadt, welcher bereits von mehreren Königlichen Regierungen Concessionen zur Vorzeigung seiner Künste erhalten hat, ist heute, auf den Grund der von ihm beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse, die von ihm nachgesuchte Erlaubniß zu Vorzeigung seiner Künste in den sämmlichen Königlichen Preußischen Staaten auf drey Jahre ertheilt worden. Indem ich die Königliche Regierung hievon benachrichtige, eröffne ich derselben:

1) daß einer jeden Orts-Polizei-Behörde freisteht, einem Concessionisten, der erhaltenen General-Concession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Ortes nachzusuchende besondere Erlaubniß, für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, insofern besondre Gründe, z. B. die kurz vorher stattgehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler rc. rc. solches rathsam machen;

2) daß den Orts-Polizei-Behörden obliegt, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andere Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden;

3) daß die Orts-Polizei-Behörden einem jeden, welcher in ihrem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Concession selbst oder besonders ertheilen und im letzten Falle solches auf der Concession bemerken müssen.

Ich veranlaße die Königliche Regierung hiernach die betreffenden Behörden in Ansehung der Punkte sub Nro. 1. 2. und 3. anzuweisen.

Berlin den 9ten September 1816.

Der Polizei-Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht. (Gez.) v. Kamptz.

Vorstehende hohe Verfügung wird zur Nachricht und Nachachtung der Orts-Polizei-Behörden hiermit bekannt gemacht.

Cleve den 1sten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 94. R. p. Sept.

Benennung des Gerichts zu Broich.

Da zufolge der Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 17ten curr. dem von der verwittweten Frau Landgräfin zu Hessen besetzten Gericht zu Broich die Benennung:

„Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich"

beigelegt worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve den 8ten October 1816.

Königlich-Preußische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Vorladung der Königlichen Regierung zu Erfurt an die dermaligen aus ihren Geburts- oder gesetzlichen Wohnorten abwesenden dienstpflichtigen Männer.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landräthlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militair-Gesetzes angeordnete Kreis-Revisions-Kommission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wenn die gedachten Kommissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis 31sten Dezember 1795 geboren, dermalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des fördersamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Orts-Behörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisions-Kommission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen oder sich auf ergehende Vorladung nicht gestellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird.

Erfurt den 20sten September 1816.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. 229. pro September.

Abnahme und Revision der Magazin-Rechnungen de 1814 und 1815.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, haben auf unsern Antrag verordnet: daß die Rechnungen der in dem ehemaligen General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins, während der Jahre 1814 und 1815. auf Kosten des Staats bestandenen Fourage- und Victualien-Magazine, der Königlichen Hochlöblichen Rheinischen Regierungen, Behufs der Revision abgelegt werden sollen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen insbesondere die betreffenden Magazin-Rendanten an, ihre künftigen auf die erwähnten Rechnungsablagen Bezug habenden Berichte, nicht mehr an Uns, sondern an die ihnen vorgesetzte Königliche Landes-Behörde zu erstatten, wobei Wir noch bemerken, daß die bei Uns befindlich gewesene Rechnungs-Papiere an die betreffenden Königlichen Regierungen zur weiteren Verfügung abgegegeben worden sind.

Aachen den 7ten Oktober 1816.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

(Gez.) v. Reimann. v. Düring.

B, 479. pro October.

(Hiebei eine Beilage, betreffend das Edict wegen Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medicinal-Personen, ein Nachtrag und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXIV.)

Beilage zum Amts-Blatt der Königlich-Clevschen Regierung

N.ro 26.

Edikt, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinal-Personen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staats-Kassen als von den Prtrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzten und Wundärzten mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm,

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornemlich nach dem Vermögenszustande der Zahlpflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte . . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.

3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . 16 Gr. bis 1 —
Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.
Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.
5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.
7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . 2 bis 3 Rthlr.
8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 bis 2 —
9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . . . 3 bis 4 —
10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 —
11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.
14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept . . . . 3 bis 6. Gr.
15. Für ein dergleichen in der Nacht . . . . . 6 bis 12 —
16. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rt.
17. Für jede der folgenden Konsultationen . . . . 18 Gr. bis 1 Rthlr.
18. Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . 1 bis 3 —

19. Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . . 3 bis 4 —
20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines 8 Gr. bis 1 Rtl.
21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig ist . 3 bis 6 —
22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief . 16 Gr. bis 1 —
23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . 3 —
Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.
Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.
24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile . . . . . 1 Rthlr
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20 §. 360 ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers . . . . . 3 bis 6 —

II. Taxe für die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . 8 bis 12 Rthlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel . . . . 6 bis 10 —
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge . 8 bis 15 —
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Exstirpation eines Auges . . . . . 8 bis 12 —
7. Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . 4 bis 8 —
Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.
8. Für die Operation der Haasenscharte . . . . 4 bis 8 —
Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfs-Rachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
9. Für die Operation einer Speichelfistel . . . . 4 bis 6 —
10. Für die Exstirpation der Mandeln . . . . . 3 bis 6 —

11. Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur . . . . . 6 bis 10 Rthlr.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . . . . 2 bis 4 —
13. Für die Tracheotomie . . . . . 6 bis 12 —
14. Für die Pharyngotomie . . . . . 6 bis 12 —
15. Für das Abnehmen einer Brust . . . . . 8 bis 15 —
16. Für die Paracentesis thoracis . . . . . 5 bis 10 —
17. Für die Paracentesis abdominis . . . . . 2 bis 5 —
18. Für die Punction der Hydrocele . . . . . 1 bis 2 —
19. Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 —
20. Für die Punction der Harnblase . . . . . 6 bis 10 —
21. Für die Application des Katheters bei Männern . . 1 bis 2 —
22. Für die Application des Katheters bei Weibern . 12 Gr. bis 1 —
N. B. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehreremale geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
23. Für die Circumcision . . . . . 2 bis 4 —
24. Für die Castration . . . . . 10 bis 20 —
25. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . . 3 bis 5 —
26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . . . 10 bis 20 —
27. Für den Steinschnitt . . . . . 20 bis 50 —
28. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . . 12 Gr. bis 1 —
29. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . . 12 Gr. bis 1 —
30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . . . . 4 bis 8 —
31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . . 2 bis 4 —
32. Für die Operation der Mastdarmfistel . . . . 5 bis 10 —
33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk . 10 bis 20 —
34. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels . 8 bis 15 —
35. Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels . 10 bis 20 —
36. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen. 2 bis 4 —
37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers . . . 2 bis 5 —
38. Für die Reposition des verrenkten Oberarms . . . 3 bis 6 —
39. Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . . 5 bis 10 —
40. Für die Reposition der verrenkten Hand . . . . 4 bis 8 —
41. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10 bis 20 —
42. Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . . 3 bis 5 —
43. Für die Reposition des verrenkten Fußes . . . . 4 bis 8 —
44. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.

45. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen . . . . . 3 bis 6 —
47. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens 2 bis 3 —
48. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . . 3 bis 6 —
49. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts . . 1 bis 2 —
50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes . . 1 bis 3 —
51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . . 16 Gr. bis 1 —
52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels . 8 bis 15 —
53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . . 4 bis 8 —
54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . . . 4 bis 8 —
55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels 3 bis 6 —
56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tentinis Achillis . 4 bis 8 —
57. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 6 bis 12 —
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . 12 Gr. bis 1 —
59. Für die Oeffnung eines Abscesses . . . . . 12 Gr. bis 1 —
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . 1 bis 3 —
61. Für die Ausrottung größerer oder komplicirter Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . 4 bis 10 —
62. Für jede Application der Schröpfmaschine . . . . . 4 Gr.
63. Für jede Application eines trockenen Schröpfkops . . 2 —
64 Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß. 8 bis 12 —
65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . 4 —
66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
67. Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . . . 1 bis 2 —
68. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . 8 bis 12 Gr.
69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hüneranges 6 bis 8 Gr.
Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.
71. Für das Legen eines Blasenpflasters . . . . . 8 bis 16 —
72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . . . 6 bis 8 —
73. Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . . . 12 bis 16 —
74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . . 8 bis 16 —
75. Für den ersten Verband einer komplicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . . 2 bis 4 Gr.

77. Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält . . 1 bis 3 —
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . . 8 bis 16 Gr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe . . . . . 16 Gr. bis 1 —
82. Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus welcher diesen Gebrauch und die Vernichtigung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . . 2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine Zwillings-Entbindung . . . . . 3 bis 8 —
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . . 4 bis 10 —
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . . 4 bis 10 —
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange . 4 bis 12 —
6. Für die Zaugengeburt . . . . . 4 bis 10 —
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation . . . . 4 bis 10 —
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . . 10 bis 20 —
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . . 4 bis 8 —
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . . 2 bis 6 —
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 1 bis 3 —
12. Für die Untersuchung einer Schwangern . . . . 12 Gr. bis 2 —
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber . 12 Gr. bis 1 —

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstaab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertel des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1.	Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes	8 bis 16 Gr.
2.	Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch	8 —
3.	Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . .	8 bis 16 —
4.	Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes	6 bis 8 —
5.	Für das Ausbrennen eines Zahnes	12 bis 20 —
6.	Für die Ausfüllung eines Zahnes	12 bis 16 —

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7.	Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.	
8.	Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven	12 bis 16 —
9.	Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen	12 bis 16 —
10.	Für die Reinigung sämmtlicher Zähne	1 bis 3 Rthlr.
11.	Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes . . .	8 bis 16 Gr.
	Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.	
12.	Für das Abfeilen eines kariösen Zahnes	8 bis 16 Gr.
	Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.	
13.	Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne	16 Gr bis 1 Rthlr.
14.	Für das Scarifiziren des Zahnfleisches . . .	16 Gr. bis 1 —
15.	Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . .	12 Gr. bis 1 —
16.	Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . .	8 Gr. bis 12 Gr.
17.	Für jeden nachfolgenden Besuch	6 Gr. bis 8 —
18.	Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnartes	4 Gr. bis 8 —

19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung . 2 Gr. bis 4 Gr.
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern 12 Gr. bis 16 —
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes 2 bis 3 Rthlr.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24 Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe womit sie wolle . . . . . 8 bis 12 Gr.
26 Für die Befestigung eines losen Zahnes, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 —
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahnes, oder bei der Richtung krummgewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28 Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . 2 Rthlr.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . 2 —
3. Für den Bericht darüber . . . . . 1 —
4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion . . 4 —
5. Für den Obduktionsbericht . . . . . 2 —
6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage, außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe, Diäten täglich von . . . . . 2 —

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder

Verletzung . . . . . 16 Gr. bis 1 Rtlr.

8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus, mit Inbegriff des ausgestellten Attestes . . . 1 bis 2 —

9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
   a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird . 2 —
   b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben . 4 —
   Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne nur wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs . . . . . 3 —
   Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände . . . . . 1 bis 2 —
   Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
   a. in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.
   b. außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthige Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Beeicht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1 1/2 Rthlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

VI. Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter Nro. 1. Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von Nro. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrerere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . . 16 Gr. bis 1 Rtlr.
   Der Thierarzt von Nro. 2. bekommt . . . . . 8 bis 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei Nro. 1. und 2. statt.
5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt Nro. 1. . . . . 12 —
   Der von Nro. 2. erhält . . . . . 8 —
6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt Nro 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrift . 1 bis 2 Rtlr.
   Der Thierarzt Nro. 2. bekommt . . . . . 16 Gr. bis 1 —

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für Aderlassen oder Scarifiziren . . . . . 4 bis 8 Gr.
8. Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . . . 16 Gr. bis 1 Rtlr.
9. Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . . 8 bis 16 Gr.
10. Für das Oeffnen eines Abscesses . . . . . 8 bis 16 —
11. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . 4 bis 8 —
12. Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, p. Stück . . . . . 1 Rtlr.

Sind nur 1 bis 2 zu behandeln, p. Stück . . . . 1 Rtlr. 8 Gr.

13. Operationen bei dem Pferde:
a. Für das Abstutzen der Ohren . . . . . 1 Rtlr.
b. Für das Englisiren . . . . . 3 bis 5 —
c. Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat . . . . . 8 Gr.
Sonst wird es nicht besonders berechnet.
d. Für die Operation der Speichelfistel . . 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.
e. Für die Operation der Aderlaßfistel . . . . 1 bis 2 Rtlr.
f. Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule . } 2 bis 3 Rtlr.
g. Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern . }
h. Für die Operation der Kronen- oder Huf-Fistel . . 1 bis 3 —
i. Für das Behandeln übel gestalteter Hufe . . . 1 bis 2 —
k. Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . 2 bis 3 —
l. Für das Kastriren eines Hengstes . . . . . 2 bis 3 —
m. Für das Kastriren eines Füllens . . . . . 1 bis 1 1/2 —

14. Operationen beim Rindvieh:
a. Für den Bauchstich . . . . . 12 bis 16 Gr.
b. Für das Ochsenschneiden . . . . . 1 bis 2 Rtlr.
c. Für das Kälberschneiden . . . . . 8 bis 12 Gr.
d. Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . 1 bis 3 Rtlr.

15. Operationen bei Schaafen:
a. Für die Trepanation eines Drehschaafes . . . . 4 bis 8 Gr.
b. Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medicamente für's Stück . . . . . 2 bis 4 —
c. Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde für's Stück . 1/4 bis 1/2 —

16. Operationen bei Schweinen:
a. Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . . . 4 bis 8 —
b. Für das Kastriren eines jungen Schweins . . . . 3 bis 4 —
c. Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . . . 12 bis 16 —

17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit 1/2, 1/4 tel oder 1/8 tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger kosten.

Indem Wir Uns veranlaßt sehen, vorstehendes in Nro. 10 der Gesetzsamm-

sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1815 befindliche Königliche Edikt, die Taxen für die Medizinal-Personen betreffend, auch für den hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch zur allgemeinen Kunde zu bringen, werden alle, die es betrifft, angewiesen, sich nach demselben gebührend zu richten.

Cleve den 18ten September 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Nachtrag zu Nro. 26. des Regierungs-Amtsblatts.

Bitte des Central-Hülfs-Vereins zu Cleve um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Niedrigung.

Durch den anhaltenden Regen sind im verflossenen Sommer der Rhein und die Binnenwässer zu einer außerordentlichen und in dieser Jahreszeit unerhörten Höhe gestiegen; sie haben in den eingedeichten Niedrigungen oder Polder-Gegenden des Clevischen Regierungs-Bezirks die fruchtbarsten Aecker und die futterreichsten Wiesen überschwemmet, und alle Stimmen kommen darin überein, daß der Schaden, der durch die frühern Deichbrüche entstandenen Ueberschwemmungen mit dieser gänzlichen Versumpfung gar nicht zu vergleichen ist, weil jene wohl einzelnen Familien ihre Häuser und ganze Haabe fortrissen, aber nicht so allgemein alle Lebensmittel vernichteten. Der Bauernstand hat freilich durch die verloren gegangene Korn- und Heu-Erndte, durch das aus Mangel an Futterung eingebüßte Vieh, ausserordentlich viel gelitten. Aber den Taglöhnerstand trifft dieses Schicksal noch viel härter. Aus ihren aus dem Schlamme hervorgetretenen Kohlgärten haben sie nichts gezogen, die Kartoffel-Saat, ihre vornehmste Nahrung, ist verfaulet, und ihr einziges Stück Vieh, dessen Milch sie und die Ihrigen kümmerlich ernährte, haben sie aus Mangel an Futterung theils schon verloren, theils kämpft es abgemagert auf den zu Steppen gewordenen Grasgründen gegen den Hungertod. Dabei haben sie den ganzen Sommer nichts verdienen können, und ist auch keine Aussicht zum Verdienst vor dem Frühjahre vorhanden. Die daher entstandene Noth ist unbeschreiblich; den einen Tag haben sie durch fremde Mildthätigkeit etwas zu essen, den andern Tag hungern sie bei einem Gespühl von Cichorien und Kaffee. Klee, Hederich und Baumblätter sind schon häufig von ihnen als Gemüse verzehrt worden. Züge der Verzweiflung offenbaren sich auf ihren Gesichtern, weil sie der größten Hungersnoth preis gegeben sind, wenn keine Anstalten zu ihrer Rettung getroffen werden. Auch ist die Menge derjenigen, die jetzt schon die höchste Noth leiden, wenn man dazu die andern noch rechnet, die aus Mangel an Verdienst im bevorstehenden Winter mit dem nemlichen Elend werden zu kämpfen haben, viel größer als man denkt. Die Anzahl derselben beläuft sich nach einer pflichtmäßigen Angabe der Ortsbehörden im ganzen Clevischen Regierungs-Bezirk auf beinahe 7000 Mann, Weiber und Kinder, zu deren Erquickung mit bloßem Brode, wenn ihnen bis zur Zeit, daß sie etwas wieder verdienen können, täglich nur drei viertel Pfund verabreicht werden sollen, nach dem geringsten jetzigen Kornpreis 40,000 Thaler Berl. Cour. erfordert werden, und dann ist für ihre übrigen Bedürfnisse noch gar nicht gesorgt.

Eine solche ausserordentliche Noth erfordert ausserordentliche Maaßregeln. Es hat sich daher auf Veranlassung der hiesigen Königlichen Regierung ein Central-Hülfs-Verein gebildet, welcher die schwere Aufgabe übernommen hat, zu versuchen, ob es möglich sey, ausser den von den obersten Staatsbehörden erbetenen Unterstützungen für die Wasserbeschädigten, so viele milde Beiträge zusammen zu bringen, als erfordert werden, diese Menge wenigstens vor dem Hungertode und der Verzweiflung zu bewahren. Unter ihm ist in jedem Kreise ein Kreis-Hülfs-Verein, und in jeder Bürgermeisterei ein besonderer Noth-Verein aus den edeldenkendsten Männern und Frauen zusammengesetzt worden, welche alle zum nemlichen Zwecke hinarbeiten.

Indem also der hiesige Central-Hülfs-Verein sich hierdurch öffentlich bekannt macht, so wendet er sich zugleich zu Erreichung seiner menschenfreundlichen Absichten hierdurch an Euch, Ihr Reichen, Vermöglichen und Wohlhabenden der Nähe und Ferne, wie auch an die Mitglieder der übrigen Spezial-Vereine. Auf Euch sind die Augen aller Nothleidenden gerichtet, Euch streckt die hülfsbedürftige Menge ihre Hände entgegen. Verstoßet sie nicht, reicht ihnen vielmehr eure Hände, nehmt Euch eurer Armuth und Kummer leidenden Brüder mit reger unermüdeter Thätigkeit an; unterstützet die Absichten des Vereins durch viele und reichliche Beiträge, es sey an Geld, oder an Lebensmitteln, oder an andern Bedürfnissen. Man hofft um so mehr einen guten Erfolg dieser Bemühungen, da man die Versicherung geben darf, daß durch eure Mildthätigkeit nur der wahren unverschuldeten Armuth, die oft ihre Thränen verbirgt, um andern das Herz nicht schwer zu machen, ihre Klagen unterdrückt, um Niemanden zur Last zu fallen, und ihre Armuth verhehlt, in der Hoffnung sich selbst noch retten zu können, aufgeholfen werden soll.

Euch also, die Ihr von Gott mit Gütern gesegnet, durch Glück und Verdienste mächtig und vielgeltend geworden seyd, Euch ist das beneidenswerthe Loos beschieden, Werkzeuge Gottes zur Rettung dieser Unglücklichen zu werden. Braucht eure Macht, euer Ansehen, euer Geld zur Unterstützung dieser unverschuldet nothleidenden Menschen! Vergesset dabey nicht, daß Ihr dadurch nicht nur ihrer zeitlichen Noth abhelfet, sondern auch öfters, durch eure Wohlthätigkeit Retter ihrer Tugend und Rechtschaffenheit werdet, und euch selbsten die reinsten Freuden bereitet. Wollet Ihr aber diese himmlische Lust in voller Maaße genießen, so müsset und werdet Ihr gewiß bey der gegenwärtigen ausserordentlichen Noth es nicht bey gewöhnlichen Unterstützungen, die aus euerm Ueberfluß herfließen, bewenden lassen, sondern Ihr werdet größere Anstrengungen machen, manches Vergnügen Euch entziehen, manche Bequemlichkeit eures Lebens aufopfern, um kräftiger Gutes wirken zu können. Eine vernünftige Liebe zu Euch selbst wird daher das Maaß eurer Wohlthätigkeit seyn, Ihr bestimmet dadurch das Maaß eurer eigenen und fremden Glückseligkeit. **Denn dieses bleibt immer wahr: wer sparsam säet, der wird auch sparsam erndten, und wer reichlich säet, der wird auch reichlich erndten. Jeder thue (also) was ihm sein Herz eingibt; nicht traurig oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.** Wir sehen hiernach mit vertrauensvoller Zuversicht, im voraus dankbar, reichen Gaben für die

Hülfsbedürftigen entgegen, entweder durch Unterschriften bey den Spezial-Hülfs-Vereinen, oder durch unmittelbare Einsendung an den Rendanten unsers Vereins, dem mitunterzeichneten Steuer-Einnehmer Paulus hieselbst.

Cleve den 15ten October 1816.

Der Central-Hülfs-Verein zu Cleve.

von Coeverden, Regierungs-Rath.

von Erdmannsdorff, Regierungs-Chef-Präsident.

Graf von Limburg-Styrum.

von der Mosel, Landräthlicher Kreis-Commissar

Paulus, Steuer-Einnehmer.

van Rossum, katholischer Pfarrer.

Schniewind, Bürgermeister zu Cleve.